



AMTSBLATT

DES LANDKREISES

GERMERSHEIM

Ausgabe 45/2025 vom 17. November 2025

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 25. November 2025, 15.30 Uhr, Kreisaula, Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Verbandsordnung des Zweckverbandes „Paul-Moor-Schule“ in Landau in der Pfalz vom 9. September 2025.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 25. November 2025, 15.30 Uhr, Kreisaula, Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorstellung der neuen Teamleitung Soziale Dienste
3. Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) - Information zum Umsetzungsstand
4. Übergang der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe
5. Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs FB 21 für 2026
6. Mitteilungen und Anfragen

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Verbandsordnung des Zweckverbandes „Paul-Moor-Schule“ in Landau in der Pfalz vom 9. September 2025.

VERBANDSORDNUNG

des

ZWECKVERBANDES

„Paul-Moor-Schule“ in Landau in der Pfalz

vom 9. September 2025

Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 9. August 1971, Az.: 203 – 001, wurde der Schulverband Landau in der Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.

Unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 wurde die Verbandsordnung durch die Mitglieder neu gefasst und die Neufassung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 Schulgesetz zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandgesetzes am 5. April 1987 festgestellt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2025 sollen als Mitglieder die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim hinzukommen.

Nach § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), in den jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder – unter Aufhebung der Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) sowie der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz und dem Landkreis Germersheim vom 29.05.1990/08.06.1990 nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als der nach § 79 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt festgestellt wird:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die
Paul-Moor-Schule
(Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)
in Landau in der Pfalz
nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
2. der Landkreis Südliche Weinstraße
3. die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
4. der Landkreis Germersheim

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 4 Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Landau in der Pfalz, der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Landkreis Germersheim je drei Stimmen. Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres die meisten Schülerinnen und Schüler entsendet.
- (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt
 1. für die Stadt Landau in der Pfalz
von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern,
 2. für den Landkreis Südliche Weinstraße
von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern
 3. für die Stadt Neustadt an der Weinstraße
von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern und
 4. für den Landkreis Germersheim
von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz, von der Landrätin /

von dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße, von der Landrätin / von dem Landrat des Landkreises Germersheim oder dessen jeweiligen Vertretern im Amt des Geschäftsbereiches Schulwesen abgegeben.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.
- (2) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte werden von der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz Verwaltungskosten erhoben. Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Landau in der Pfalz ist die Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz über die Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der festgesetzten Kosten für das vorangegangene Haushaltsjahr.
- (3) Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an das Gebäudemanagement Landau - Eigenbetrieb – ist die Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen vom 18. Februar 2011. Als Personalkosten werden die durch die KGSt ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen

- a) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz,
- b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße
- c) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße und
- d) im Amtsblatt des Landkreises Germersheim.

§ 7

Verbandsumlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes (§ 2) gedeckt.
- (2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 79 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten dabei die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.

- (3) Für Baumaßnahmen, welche vom Bund, vom Land, dem Bezirksverband Pfalz oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind als Bemessungsgrenze für den Teil der Baumaßnahme der Verbandsumlage die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten 5 Jahre anzusetzen. Es gelten die Schülerzahlen des Haushaltsjahres, in dem die vorgesehene Baumaßnahme mit den Planungsleistungen (bis zur Leistungsphase 3) begonnen hat. Hinzu kommen die Schülerzahlen der vier vorangegangenen Jahre. Diese Zahlen gelten für die gesamte Maßnahme. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen ohne Förderung werden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 abgerechnet.
- (4) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeiträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 30. Juni durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt. Ein Überschuss ist zu erstatten, ein Fehlbetrag ist anzufordern.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der vier Zweckverbandsmitgliedern zusammen, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Der Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzende/n.

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Zweckverbandes besteht aus 161.044,80 Euro (Stand 31.12.2023). Darin enthalten ist ein Grundstück mit der Flurnummer 5551-4667/275 zu einem Wert von 149.014,80 Euro sowie eine zweckgebundene Rücklage zu einem Wert von 12.030,00 Euro.

Davon entfallen auf die Mitglieder

Stadt Landau in der Pfalz:	152.282,51 Euro
Landkreis Südliche Weinstraße:	5.325,15 Euro
Stadt Neustadt an der Weinstraße:	1.573,34 Euro
Landkreis Germersheim:	1.863,80 Euro

§ 10 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 das jeweils von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

- (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden.
- (3) Das Eigenkapital des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule wird im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 9 auf die Mitglieder aufgeteilt. Hat sich das Eigenkapital in seinen Werten nach § 9 bei Auflösung verändert, so sind diese Werte für die Aufteilung zugrunde zu legen. Das Grundstück inklusive aller sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen fällt zu hundert Prozent an die Stadt Landau in der Pfalz. Den Wert des Grundstücks einschließlich der sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen muss sich die Stadt Landau in der Pfalz auf ihren Eigenanteil nach § 9 anrechnen lassen. Wertsteigerungen der sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen durch Sanierungsmaßnahmen sind entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift von der Stadt Landau gegenüber den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes in dem Verhältnis, in dem die Mitglieder zu deren Finanzierung beigetragen haben, auszugleichen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach

- Verabschiedung durch die Beschlussgremien der Mitglieder,
- der Zustimmung der Verbandsversammlung und
- der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) außer Kraft.

1. Die Verabschiedung erfolgte:
 - a) durch den Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz. am 10. Juni 2025,
 - b) durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am 28. April 2025,
 - c) durch den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 27. Mai 2025,
 - d) durch den Kreistag des Landkreises Germersheim am 26. Mai 2025.
2. Die Verbandsversammlung hat zugestimmt am 24. Juni 2025.
3. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Verbandsordnung festgestellt am 9. Juli 2025.

Für die Stadt Landau in der Pfalz:

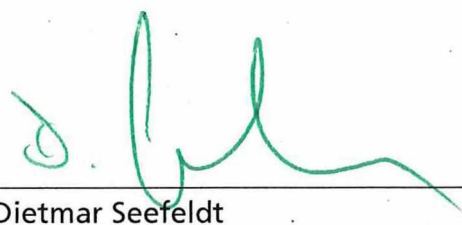
Landau in der Pfalz, 10.09.2025



Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße:

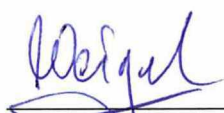
Landau in der Pfalz, 19.09. 2025



Dietmar Seefeldt
Landrat

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße:

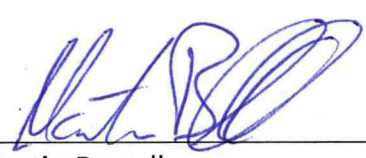
Neustadt an der Weinstraße, 7.10 2025



Marc Weigel
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Germersheim:

Germersheim, 30.10. 2025



Martin Brandl
Landrat

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 17. November 2025 (E-Mail-Version!)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Gernersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de